



## 1 Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
<b>Verordnungen des Bundesrates</b>	
Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, OV-EJPD (172.213.1)	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Aufgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht werden formal an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übertragen.</li></ul>
Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, OV-WBF (172.216.1)	
GUB/GGA-Verordnung (910.12)	<ul style="list-style-type: none"><li>Erlass von spezifischen Regeln betreffend Repräsentativität einer Gruppierung bei pflanzlichen Erzeugnissen</li><li>Einführung der Verpflichtung, den Namen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUB oder GGA anzugeben</li><li>Präzisierung des Umfangs des Schutzes von geschützten Bezeichnungen, wenn das Erzeugnis als Zutat in einem Lebensmittel verwendet wird</li></ul>
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Kantone müssen nicht mehr jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Aufsicht über die beauftragten Kontrollorganisationen erstellen und dem BLW zusenden. Die kantonalen Aktivitäten werden vom BLW im Rahmen seiner Aufsicht geprüft.</li><li>Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises nicht nur den Produktnamen, sondern auch die Zulassungsnummer der eingesetzten Produkte aufzeichnen. Für mangelhafte Aufzeichnungen der Zulassungsnummer werden 2021 noch keine Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen.</li><li>Die geltenden Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz werden nicht mehr vom Bundesrat in der Direktzahlungsverordnung erlassen, sondern es wird auf die Webseite des BLW verwiesen, wo die geltenden Versionen aufgeführt sind.</li><li>Ab 2021 müssen Feldspritzen und Gebläse für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wie in der EU mindestens alle drei Kalenderjahre geprüft werden. Für Feldspritzen und Geräte, die vor Ende 2020 letztmals geprüft wurden, gilt im Übergang eine Frist von vier Jahren.</li><li>Fünf Ressourceneffizienzmassnahmen (schonende Bodenbearbeitung; präzise Applikationstechnik; stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, Rebbau und Zuckerrübenanbau sowie Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche) werden um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert.</li></ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Tierwohlbereich werden Fehler korrigiert, die bei der Totalrevision der Tierwohlbestimmungen 2017 entstanden sind (insbesondere Anforderungen bezüglich Bodenperforierungen bei BTS Pferden).</li> </ul>
Bio-Verordnung (910.18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bio-Äquivalenzarrangements: Die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste soll aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.</li> <li>• Das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen soll nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.</li> </ul>
Berg- und Alp-Verordnung (910.19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Honigherstellung befinden sich die Räume zur Honiggewinnung und -verarbeitung nicht immer im Sömmerungs- oder Berggebiet. Die Honigherstellung soll deshalb auch in den herkömmlichen Räumen ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebietes stattfinden können.</li> <li>• Umformulierung von Artikel 12 «Kontrolle»: die Kontrollfrequenz in den einzelnen Betrieben wird präzisiert.</li> </ul>
Strukturverbesserungsverordnung, SVV (913.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insgesamt soll die Wirkung der Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) verbessert werden. Dazu soll einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, neben den klassischen, regional breit abgestützten PRE auch PRE zu unterstützen, mit denen eine regionale Wertschöpfungskette weiterentwickelt wird. Andererseits soll die Bemessung der Beiträge der PRE mit den übrigen Strukturverbesserungsbeiträgen harmonisiert werden, so dass gemeinschaftliche Tätigkeiten künftig angemessener gefördert werden und Mitnahmeeffekte verringert werden. Um eine dynamischere Entwicklung von PRE zu ermöglichen, wird zudem der Umsetzungsprozess der PRE flexibilisiert.</li> <li>• Neu wird die Möglichkeit geschaffen bauliche Massnahmen und Einrichtungen im Hochbau zur Verwirklichung ökologischer Ziele mit einem Zuschlag zu fördern. Damit wird das Ziel einer beschleunigten Verbreitung der Technologien und damit eine raschere Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) verfolgt. Gleichzeitig werden die unterstützten Massnahmen erweitert (Bsp. Ansäuerung von Gülle, Ammoniakwaschanlage, Rückbau von Gebäuden oder Mehrkosten für eine bessere Anpassung an die Landschaft).</li> <li>• Zur Förderung der Digitalisierung werden Beiträge für die Basiserschliessung für den Transport digitaler Daten ausgerichtet, sofern die Anbindung an das Internet ungenügend ist. Unterstützt werden kann aber nur derjenige Teil der Kosten, welcher vom Grundversorgungsanbieter nicht übernommen werden muss.</li> <li>• Neu können Beiträge für die Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie ausgerichtet werden, wenn diese nicht mit anderen Finanzhilfen des Bundes unterstützt wurden (Bsp. Einmalvergütung oder KEV).</li> <li>• Höhere Unterstützung von Alpen und Sömmerungsgebiet, zur Verbesserung der Bewirtschaftung, der Verarbeitung der Milch und der Wohnverhältnisse auf Alpen.</li> <li>• Mit den nachfolgenden Änderungen wird der Verwaltungsaufwand für die Kantone gesenkt und die Vergabe von Investitionshilfen optimiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung der Bedingungen, die zu erfüllen sind, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine juristische Person ist;</li> </ul> </li> </ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzhilfen an den Eigentümer / die Eigentümerin, wenn der Ehegatte / die Ehegattin den Betrieb bewirtschaftet und die Eintretenskriterien erfüllt;</li> <li>- Streichung der Vermögensgrenze bei der Vergabe von Investitionskrediten;</li> <li>- Investitionskredite an Pächter / Pächterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, ohne dass ein Baurecht errichtet werden muss;</li> <li>- Kompetenz für Kantone bei Investitionskrediten einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung ohne Genehmigung des BLW zu bewilligen;</li> <li>- Verzicht auf die Kenntnisnahme durch den Bund für Investitionskredite unter dem Limit von 500'000 Franken;</li> <li>- Vereinfachte Berechnung des Gewinns im Falle einer Veräusserung des unterstützten Elements (Verzicht auf die komplexen Berechnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts);</li> <li>- In sämtlichen Produktionszonen gleiche Pauschalen für Investitionskredite;</li> <li>- Kompetenz für Kantone die Errichtung von Register-Schuldbriefen als Sicherheit anzuordnen.</li> </ul>
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV (914.11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Gewährung von Betriebshilfen wird die Einkommensgrenze abgeschafft (Harmonisierung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung).</li> <li>• Die Berechnung der Vermögensgrenze wird mit den entsprechenden Bestimmungen der SVV harmonisiert.</li> <li>• Das Konzept des bereinigten Vermögens wird durch das bei den Steuerbehörden veranlagte steuerbare Vermögen ersetzt.</li> <li>• Streichung der Vermögensgrenze bei Umschuldungen</li> <li>• Kompetenz für Kantone die Errichtung von Register-Schuldbriefen als Sicherheit anzuordnen</li> <li>• Die Umschuldung der Betriebe wird besser gefördert. Es gibt keine Vorgaben mehr zur maximalen verzinslichen Ausgangverschuldung bzw. zur minimalen verzinslichen Verschuldung nach der Umschuldung.</li> <li>• Vereinfachte Berechnung des Gewinns im Falle einer Veräusserung des unterstützten Elements (Verzicht auf die komplexen Berechnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts)</li> </ul>
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 für Milchpulver wird nur noch in einer statt zwei Tranchen pro Jahr freigegeben.</li> <li>• Das BLW erhält die Kompetenz, das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts und nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend zu erhöhen.</li> <li>• Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte umfasst nur noch zwei statt drei Warenkategorien. Die Warenkategorie für Halbfabrikate soll in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) statt mittels Versteigerung verteilt werden.</li> <li>• Das autonome Zollkontingent Nr. 31 für Obsterzeugnisse wird aufgehoben.</li> <li>• Das Teilzollkontingent Nr. 05.5 für Halal-Rindfleisch wird um 60 auf 410 Tonnen erhöht, da aufgrund der neuen Spezifikationen</li> </ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<p>seit dem 1. April 2019 der Knochenanteil des Importfleisches um diese Menge zugenommen hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Teilzollkontingent Nr. 06.1 für luftgetrockneten Schinken wird um 1500 Tonnen erhöht, damit die Füllrate des Zollkontingents Nr. 06 für «weisses Fleisch» auf Kosten von Schinken-Importen ausserhalb des Kontingents um diese Menge steigt.</li> </ul>
<p>Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG (916.121.10)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit zur Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Obst zur Herstellung von Branntweinen, Likören und anderen Spirituosen sowie von Speiseessig</li> <li>• Die Anteile an den Zollkontingenten Nr. 20 (Äpfel und Birnen zu Most- und Brennzwecken) und Nr. 21 (Erzeugnisse aus Kernobst, Apfel- und Birnensaft enthaltend) werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt statt wie bisher versteigert.</li> <li>• Aufhebung der Regelungen zur Zuteilung des autonomen Zollkontingents Nr. 31 (Erzeugnisse aus Kernobst, Apfel- und Birnensaft enthaltend) aufgrund der in der AEV vorgeschlagenen Abschaffung des Zollkontingents Nr. 31.</li> </ul>
<p>Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestreinheit von Wirkstoffen und der Höchstgrad bestimmter Verunreinigungen, wie in den EU-Bestimmungen festgelegt, gelten auch für in der Schweiz vermarktete Produkte.</li> <li>• Das Verfahren zum Widerruf der Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, wird vereinfacht. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der Produkte werden die gleichen sein wie in der EU.</li> <li>• Die Ergebnisse der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführten Beurteilungen werden ohne zusätzliche Überprüfung übernommen.</li> <li>• Die Angabe des Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen auf der Etiketete eines Pflanzenschutzmittels wird gestrichen.</li> <li>• Die Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender wird verboten.</li> </ul>
<p>Futtermittel-Verordnung, FMV (916.307)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2017/625, welche die für die Futtermittelkontrolle in der Schweiz anwendbaren Grundlagen enthält.</li> <li>• Das Delegieren der Übernahme der Gesetzgebung der EU an das BLW, ohne über das Departement zu gehen, wird ergänzt durch die Möglichkeit, dass das BLW auch die entsprechenden Übergangsbestimmungen festlegen kann.</li> </ul>
<p>Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr, GebV-TVD (916.404.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Anhang 1 der GebV-TVD Gebühren werden die Ansätze für die Lieferung von Doppelohrmarken ohne Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung aufgeführt.</li> <li>• Analog dazu wird auch bei Kleinrassen der Schweinegattung eine Gebühr für die Lieferungen von Einzelohrmarken ohne Mikrochip aufgenommen.</li> </ul>
<p>Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV (919.117.71)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung bei der Weitergabe von Daten an die veränderten Bedürfnisse der Forschungsgemeinschaft</li> <li>• Datenweitergabe an Dritte: Die detaillierten Gebühren werden in der Verordnung über Gebühren des BLW geregelt.</li> </ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
<b>Verordnungen des WBF</b>	
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung von Artikeln bezüglich Länderlisten und Liste der Zertifizierungsstellen infolge der Änderung der Bio-Verordnung</li> </ul>
Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF (916.151.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Klassen zur Vermehrung von Kartoffelpflanzgut und weitere Anpassungen zur Gewährleistung der Äquivalenz mit dem EU-Recht</li> <li>• Einführung von Bestimmungen zur Wiederverschliessung geöffneter Packungen von amtlich anerkanntem Saatgut</li> <li>• Definition der Anbau- und Verwendungseignung von Dinkelsorten</li> <li>• Aufhebung sämtlicher Bestimmungen zu Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)</li> </ul>
Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Anpassungen zwecks Berücksichtigung von Änderungen des EU-Rechts, namentlich in der Liste der zugelassenen generischen Zusatzstoffe</li> </ul>
Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (824.012.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Anpassungen im Zusammenhang mit der Änderung der SVV</li> <li>• Die pauschalen Ansätze des Investitionskredites sind in allen Zonen des landwirtschaftlichen Produktionskatasters gleich hoch festgelegt.</li> </ul>
<b>Verordnungen des BLW</b>	
Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV (913.211)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassungen aufgrund der Änderung der SVV und der SBMV: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anrechnungswert, der im Falle einer Veräusserung für die Berechnung des Gewinns benötigt wird</li> <li>- Pauschalen pro Einheit aufgrund der Aufgabe der Grundpauschale im Falle der Gewährung von Beiträgen für Ställe für die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren</li> <li>- Festlegung der Abzüge für die beitragsberechtigten Kosten je Massnahmenkategorie bei Projekten zur regionalen Entwicklung</li> <li>- Pauschalen pro Einheit bei der Gewährung von Investitionskrediten für Ökonomiegebäude für die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren</li> <li>- Investitionskredite, die für die verschiedenen Umweltmassnahmen gewährt werden können</li> </ul> </li> </ul>
Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (neu)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die neue Amtsverordnung ergänzt die beiden Bio-Verordnungen (BR und WBF): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements)</li> <li>- Liste der Stellen, welche zur Einfuhr bestimmte Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln zertifizieren</li> </ul> </li> </ul>

## 2 Nach der Vernehmlassung aus dem Verordnungspaket gestrichene Vorschläge

Verordnung (SR-Nr.)	
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buttereinfuhr im Zollkontingent: Der Vorschlag zur Aufhebung der Mindestpackungsgrösse von 25 kg wurde aufgrund des Widerstandes aus der Milchbranche zurückgezogen.</li> <li>• Einfuhr von Kartoffelprodukten: Die Warenkategorie Fertigprodukte des Teilzollkontingents Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte soll statt «in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen» (Windhund an der Grenze) weiterhin versteigert werden, damit die Einfuhr von Snacks wie Pommes Chips gegenüber jener von länger haltbaren TK-Produkten (z.B. Pommes Frites) nicht benachteiligt wird.</li> </ul>
Vermehrungsmaterial- Verordnung (916.151)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung einer Delegationsnorm im Zusammenhang mit der Änderung der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF</li> </ul>
Obst- und Beerenobst- pflanzgutverordnung des WBF (916.151.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Totalrevision der Verordnung zur Herstellung der Äquivalenz mit dem EU-Recht: Die erforderlichen Anpassungen sind so grundsätzlich, dass diese nur zusammen mit einer Revision der homologen Rebenpflanzgut-Verordnung des WBF in einem späteren landwirtschaftlichen Verordnungspaket möglich sind.</li> </ul>
Milchpreisstützungsve- rordnung, MSV (916.350.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten: Die Direktauszahlung wurde von der Mehrheit der landwirtschaftlichen Organisationen und der Milchbranche abgelehnt.</li> <li>• Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage für die gesamte ohne Silofütterung produzierte Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird (das heisst auch für silofreie Milch, die vor dem Verkäsen pasteurisiert bzw. baktofugiert wird): Die Mehrheit der landwirtschaftlichen Organisationen lehnten den Vorschlag ab.</li> </ul>